

Satzung
der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhalle
(Gebührensatzung)
vom 21.03.2011

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat Börnichen/Erzgeb. am 21.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Börnichen/Erzgeb. erhebt für die Benutzung der Turnhalle Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der entstehenden Aufwände für die Unterhaltung (Heizung, Beleuchtung, Abnutzung und Grundreinigung) decken.
- (3) Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer der Turnhalle.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Kinder und Jugendliche des Ortes bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 €je angefangene Stunde
 2. Nutzer des Ortes ab Vollendung des 16. Lebensjahres 5,00 €je angefangene Stunde
 3. Nutzer aus Nachbargemeinden 10,00 €je angefangene Stunde
- (2) Mit dieser Benutzergebühr sind die Benutzung der Turnhalle einschließlich der Toiletten und der Umkleieräume sowie die Kosten der Grundreinigung für Hallenboden abgegolten.
- (3) Bei übermäßiger Verschmutzung, Beschädigung usw. werden die dafür angefallenen Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die verantwortliche Betreuungs- und Aufsichtsperson trägt die Benutzung der Turnhalle in das Hallennutzungsbuch ein. Der Belegungsplan in Verbindung mit dem Hallennutzungsbuch ist Grundlage der Gebührenerhebung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Benutzung der Turnhalle. Die Gebührensuld entsteht bei Beendigung der Benutzung der Turnhalle und wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Börnichen, am 21.03.2011

Fr ö h n e r
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Fr ö h n e r
Bürgermeister